



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

**zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des
Militärstrafgesetzes (Korruptionsstrafrecht)**

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'État du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'État de la République et Canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierungsrat des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton de Vaud
VS	Conseil d'État du Canton du Valais
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

POLITISCHE PARTEIEN

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien (PDC) Partito popolare democratico (PPD)
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse (PEV) Partito evangelico svizzero (PEV)
FDP	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux (PLR) PLR.I Liberali Radicali (PLR)
GPS	Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse (PES) I Verdi Partito ecologista svizzero (PES)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse (PSS) Partito socialista svizzero (PSS)
SVP	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre (UDC) Unione democratica di centro (UDC)

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses (UVS) Unione delle città svizzere (UCS)
-----	---

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers (ASB) Associazione Svizzera dei Banchieri (ASB)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

BA	Bundesanwaltschaft Ministère public de la Confédération (MPC) Ministero pubblico della Confederazione (MPC)
CIO	Comité International Olympique
CP	Centre Patronal
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
ICJ-CH	Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse (CCPCS) Conferenza dei commandanti delle polizie cantonali della Svizzera (CCPCS)
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) Conferenza delle autorità inquirenti svizzere (CAIS)
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société Suisse des Pharmaciens Società Svizzera dei Farmacisti
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats (FSA) Federazione Svizzera degli Avvocati (FSA)
SKS (Verzicht auf Stellungnahme)	Stiftung für Konsumentenschutz
SPI (Verzicht auf Stellungnahme)	Schweizerisches Polizei-Institut Institut Suisse de Police (ISP) Istituto Svizzero di Polizia (ISP)
SVDH	Schweizerischer Verband des Dentalhandels Association suisse du commerce dentaire (ASCD)
SwOI	Swiss Olympic
TIS	Transparency International Schweiz
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UNIBE	Universität Bern
UNIGE	Université de Genève

UNIL	Université de Lausanne
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter Association Suisse des Gérants de Fortune (ASG) Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni (ASG)
ZV	Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz
(<i>Verzicht auf Stellungnahme</i>)	Fédération centrale des employés du secteur public Suisse (ZV) Federazione centrale degli impiegati del settore pubblico Svizzera (ZV)

1. Einleitung

Am 15. Mai 2013 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht¹ und Vorentwurf² zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Korruptionsstrafrecht) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 5. September 2013.

1.1. Inhalt der Vorlage

Die 2000 und 2006 eingeführten Bestechungsstrafnormen haben sich im Grossen und Ganzen bewährt. Trotzdem müssen gewisse Korrekturen angebracht werden, die angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre und auf internationaler Ebene erforderlich erscheinen.

Die vorgeschlagene Revision betrifft hauptsächlich die Privatbestechung, welche bislang im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt wurde. Die Bestechung Privater soll künftig vom Begriff des unlauteren Wettbewerbs losgelöst und als eigener Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Zudem soll die Privatbestechung inskünftig nicht mehr nur auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt werden.

Im Bereich der Amtsträgerbestechung soll die Gewährung bzw. die Annahme eines nicht gebührenden Vorteils durch einen Amtsträger (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies} StGB) in Zukunft auch dann strafbar sein, wenn der Vorteil einem Dritten einen Nutzen bringt. Die entsprechenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes (Art. 141a Abs. 1 und 143 Abs. 1 MStG) sollen analog angepasst werden.

1.2. Stellungnahmen

Es sind 57 Stellungnahmen eingegangen³. Von den 81 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 48 Antworten eingegangen, worunter drei ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung⁴. Neun Vernehmlassungsteilnehmer haben von sich aus die Möglichkeit wahrgenommen, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

2. Generelle Einschätzung der Vorlage

Die vorgeschlagene Revision wird von 17 Vernehmlassungsteilnehmern vorbehaltlos gutgeheissen. Dazu gehören 14 Kantone⁵, eine politische Partei⁶ und zwei Organisationen⁷. Acht weitere Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der Vorlage grundsätzlich ebenfalls zu, bringen aber ergänzende Bemerkungen an⁸. Drei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen lediglich eine Präzisierung des Gesetzestextes, hauptsächlich in Bezug auf die Definition des nicht gebührenden Vorteils, ohne dabei eine der vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen⁹.

¹ <http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/korruptionsstrafrecht/vn-ber-d.pdf>

² <http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/korruptionsstrafrecht/vorentw-d.pdf>

³ Es haben alle Kantone, 6 politische Parteien, der Schweizerische Städteverband, 4 Wirtschaftsverbände und 20 interessierte Organisationen und Institutionen Stellung genommen.

⁴ SKS, SPI, ZV.

⁵ AR, BE, FR, GL, GR (implizit), NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS.

⁶ EVP.

⁷ KKPKS, UEFA.

⁸ AG, JU, SO, TI, VD, ZH, SSV, KSBS.

⁹ BL, ZG, UNIL (in Bezug auf die parallele Belassung der Privatbestechung (Art. 4a UWG) in Art. 23 UWG).

Für zwölf Vernehmlassungsteilnehmer geht die Vorlage zu wenig weit; sie fordern in verschiedenen Bereichen zusätzliche Änderungen der Gesetzgebung¹⁰. Neun Vernehmlassungsteilnehmern geht die Vorlage hingegen zu weit; sie lehnen eine der zentralen vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich ab¹¹. Zusätzlich steht eine Partei einer dieser Änderungen sehr kritisch gegenüber¹². Eine interessierte Organisation spricht sich weder explizit für noch gegen die Vorlage aus¹³. In seiner Gesamtheit abgelehnt wird der Vorentwurf hingegen lediglich von einem Wirtschaftsverband¹⁴ und zwei weiteren Verbänden¹⁵.

Von den einzelnen Vorschlägen des Entwurfs ist der der der Ausgestaltung der Privatbestechung als Officialdelikt am meisten umstritten¹⁶. Die Verschiebung der Privatbestechung in das StGB wird hingegen nur vereinzelt kritisiert¹⁷. Auch die Ergänzung von Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies} StGB ist kaum auf Kritik gestossen¹⁸. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer wünschen aber eine Präzisierung oder Änderung von Art. 322^{decies} VE-StGB bezüglich des nicht gebührenden Vorteils¹⁹. Vereinzelt wird auch die Ausdehnung der Unternehmensstrafbarkeit auf die passive Bestechung gefordert²⁰.

3. Stellungnahmen zu den wesentlichen Punkten der Vorlage

3.1. Regelung der Privatbestechung im Strafgesetzbuch (Art. 322^{octies} und 322^{novies} VE-StGB)

Eine überwiegende Mehrheit unterstützt den Vorschlag, die Privatbestechung künftig in das StGB aufzunehmen. Neben den 17 Vernehmlassungsteilnehmern, die die ganze Vorlage vorbehaltlos gutheissen, haben sich 28 Teilnehmer ausdrücklich für diese Änderung ausgesprochen²¹. UNIL regt aber an, die Privatbestechung i.S.v. Art. 4a UWG zusätzlich in der Strafnorm von Art. 23 UWG beizubehalten. Es soll dann Aufgabe der Lehre und Rechtsprechung sein, das Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Straftatbeständen zu klären.

Neben den drei Teilnehmern, die die Vorlage als Ganzes ablehnen, haben sich lediglich BS und SVP explizit gegen die Aufnahme der Privatbestechung in das StGB ausgesprochen. Diese beiden Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass sich das bisherige System bewährt habe und dass die Privatbestechung in der Schweiz keine derart zentrale Problematik darstelle, welche eine Neuregelung im StGB erforderlich machen würde.

¹⁰ GE, LU, GPS, SP, SGB, BA, ICJ-CH, pharmaSuisse, SwOI, TIS, UNIBE, UNIGE.

¹¹ AI, BS, FDP, SVP, SBVg, economiesuisse, CP, FIFA, VSV.

¹² CVP in Bezug auf die Privatbestechung als Officialdelikt.

¹³ CIO.

¹⁴ SGV.

¹⁵ SAV, SVDH.

¹⁶ Neben den drei Teilnehmern, die die ganze Vorlage ablehnen, sind acht weitere Vernehmlassungsteilnehmer dagegen (AI, BS, FDP, SVP, economiesuisse, SBVg, CP, FIFA).

¹⁷ Neben den drei Teilnehmern, die die ganze Vorlage ablehnen, sind nur ein Kanton (BS) und eine Partei (SVP) explizit dagegen.

¹⁸ Explizit dagegen ist nur SGV, welcher aber die ganze Vorlage ablehnt.

¹⁹ BL, JU, ZG, CVP, economiesuisse, SGV, ICJ-CH, pharmaSuisse, SVDH, VSV.

²⁰ GPS, ICJ-CH, TIS, UNIBE, UNIGE.

²¹ AG, BL, GE, LU, NE, OW, SO, TI, VS, ZG, ZH, CVP, FDP, GPS, SP, SSV, economiesuisse, SGB, SBVg, CP, ICJ-CH, KKPKS, SwOI, TIS, UNIBE, UNIGE, UNIL (allenfalls nur implizit), VSV.

3.2. Privatbestechung als Officialdelikt

Neben den Teilnehmern, die dem Vorentwurf zustimmen ohne zu diesem Punkt explizit Stellung zu nehmen, wird die Ausgestaltung der Privatbestechung als Officialdelikt ausdrücklich von elf Kantonen²², zwei Parteien²³, einem Wirtschaftsverband²⁴ und sieben interessierten Organisationen und Institutionen befürwortet²⁵.

Ohne diesen Punkt abzulehnen, merken einzelne Vernehmlassungsteilnehmer an, dass es fraglich sei, ob die Ausgestaltung als Officialdelikt die bestehenden Probleme, wie z.B. die seltene Strafverfolgung in diesem Bereich, lösen kann²⁶. Zudem fügt VD an, dass ein Officialdelikt wahrscheinlich zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Strafverfolgungsbehörden führen und auch finanzielle Auswirkungen mit sich bringen würde²⁷.

Neben den drei Vernehmlassungsteilnehmern, die die Vorlage als Ganzes verwerfen, lehnen acht Teilnehmer diesen Punkt der Vorlage ausdrücklich ab. Es sind dies die Kantone AI und BS, die Parteien FDP und SVP²⁸ und vier Verbände und Organisationen²⁹. Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich das bisherige System bewährt habe und das Erfordernis eines Strafantrags keine zu grosse Hürde darstelle, sodass Änderungen nicht erforderlich seien (so z.B. AI, SVP, SBVg). Ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, sollte immer noch im Ermessen des Opfers liegen (BS, CP). Zudem fügt economiesuisse an, dass die Ausgestaltung als Officialdelikt die heutigen Probleme nicht lösen würde, sondern eher zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Strafbehörden³⁰ und zu einer massiven Verunsicherung der Wirtschaftsakteure führen würde.

Die CVP ist sehr skeptisch, ob die Privatbestechung wirklich in jedem Fall als Officialdelikt gelten soll. Sie schlägt vor, Bagatelldelikte von der Verfolgung von Amtes wegen auszu-schliessen. Die Einführung eines Officialdelikts könnte aber bei Fällen, bei welchen z.B. die Sicherheit oder die Gesundheit Dritter gefährdet ist, allenfalls geprüft werden. Ähnlich sprechen sich auch VSV und economiesuisse³¹ für eine Zwischenlösung aus. Es sei unnötig und unverhältnismässig, sämtliche Verdachtslagen der Privatkorruption von Amtes wegen zu verfolgen. Ein Officialdelikt sei nur dort gerechtfertigt, wo übergeordnete öffentliche Interessen gefährdet sind oder wo eine Strafverfolgung ausbleiben droht weil mittelbar betroffene Private kein Strafantragsrecht haben. In privat gehaltenen Kleinunternehmen und bei geringen Vergehen sollte die Privatkorruption gemäss VSV auch weiterhin nur auf Antrag verfolgt werden.

3.3. Ausdehnung der Amtsträgerbestechung (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies} StGB)

Die Ergänzung von Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies} StGB, wonach zukünftig die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme auch dann strafbar sein soll, wenn der Vorteil für einen Drit-

²² AG, BL, GE, JU, LU, NE, OW, SO, TI, VS, ZG.

²³ GPS, SP.

²⁴ SGB.

²⁵ ICJ-CH, KKPKS, pharmaSuisse, SwOI (mit der Einschränkung, dass bei geringen Vergehen die Strafverfolgung auf Antrag beibehalten werden soll), TIS, UNIBE, UNIGE.

²⁶ LU, ZG, ZH, SP, KSBS.

²⁷ Ähnlich weist auch ZH auf die ressourcenintensiven Verfahren wegen Privatbestechung hin.

²⁸ Die SVP lehnt alle Änderungsvorschläge, welche die Privatbestechung betreffen ab und somit auch deren Ausgestaltung als Officialdelikt.

²⁹ Economiesuisse, SBVg, CP, FIFA.

³⁰ Ähnlich auch CP.

³¹ Economiesuisse nur als Eventualantrag, sofern die Ausgestaltung der Privatbestechung als Officialdelikt weiterverfolgt werden sollte.

ten bestimmt ist, wird mit Ausnahme von SGV³² von keiner Seite ausdrücklich abgelehnt. 18 Vernehmlassungsteilnehmer befürworten diesen Änderungsvorschlag explizit³³.

KSBS unterstützt die vorgeschlagene Änderung, ist aber der Meinung, dass es in der Praxis schwierig sein dürfte zu beweisen, dass die Vorteilszuwendung an einen Dritten im Hinblick auf die Amtstätigkeit erfolgte.

3.4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens

Drei Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen explizit, dass auf die Ausdehnung der primären Unternehmensstrafbarkeit auf die passive Bestechung verzichtet wird³⁴. Demgegenüber bedauern fünf Vernehmlassungsteilnehmer diesen Verzicht³⁵. Die Begründung, dass die passive Bestechung in der Regel dem Unternehmen bereits schade und deshalb das Unternehmen nicht zusätzlich bestraft werden müsse, sei nicht nachvollziehbar (TIS, UNIGE). ICJ-CH betont den präventiven Effekt einer solchen Bestimmung und wünscht deshalb für alle Unternehmensformen eine einheitliche Strafbarkeit für passive Bestechung.

Zudem bringen zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer Bemerkungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens an. Gemäss FIFA soll die aktive Privatbestechung nur dann in den Deliktskatalog von Art. 102 Abs. 2 StGB aufgenommen werden, wenn zu ihrer Verfolgung ein Strafantrag erforderlich ist. VSV fordert, dass die Unternehmensstrafbarkeit nur für Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, vorgesehen wird³⁶.

3.5. Verzicht auf die Bestrafung der missbräuchlichen Einflussnahme

Dass der Vorentwurf auf eine Bestrafung der missbräuchlichen Einflussnahme verzichtet, wird von drei Vernehmlassungsteilnehmern explizit begrüsst³⁷.

Ausdrücklich abgelehnt haben den Verzicht lediglich zwei Teilnehmer³⁸. ICJ-CH ist der Meinung, man könnte sogar weiter gehen und die missbräuchliche Einflussnahme auch für die Privatbestechung vorsehen. Gemäss UNIBE erfassen die bestehenden Korruptionsdelikte, entgegen der Meinung des erläuternden Berichts, gerade nicht jene Fälle, die als eigentliche missbräuchliche Einflussnahme unter Strafe zu stellen sind.

3.6. Verzicht auf die Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger

Dass darauf verzichtet wird, die Bestechung ausländischer Amtsträger zu erweitern, wird von AG und VSV explizit befürwortet.

Sechs Vernehmlassungsteilnehmer fordern hingegen, die Bestimmungen zur Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme auch auf ausländische Amtsträger auszudehnen³⁹. Für die BA ist es nicht nachvollziehbar und sozialetisch nicht vertretbar, dass entsprechende Verhaltensweisen nicht strafbar sein sollen und damit ausländische Amtsträger von nicht gebührenden

³² SGV lehnt aber die Vorlage als Ganzes ab.

³³ AG, BL, BS, OW, TI, VS, ZG, CVP, FDP, SP, SVP, SSV, SGB, ICJ-CH, SwOI, TIS, UNIBE, UNIGE.

³⁴ AG, SBVg, UNIL.

³⁵ GPS, ICJ-CH, TIS, UNIBE, UNIGE.

³⁶ In privat gehaltenen Kleinunternehmen und bei geringen Vergehen sollte die Privatkorruption gemäss VSV auch weiterhin nur auf Antrag verfolgt werden (siehe 3.2.).

³⁷ AG, UNIL, VSV.

³⁸ ICJ-CH, UNIBE.

³⁹ GPS, BA, ICJ-CH, SwOI, TIS, UNIGE.

Vorteilen profitieren können, nur weil der Nachweis zu einer bestimmten Handlung des ausländischen Amtsträgers nicht erbracht werden kann. Auch für ICJ-CH ist es nicht verständlich, warum dasselbe Verhalten bei inländischen Amtsträgern strafbar ist, nicht aber bei ausländischen⁴⁰.

Gemäss UNIBE würde eine Aufspaltung der bestehenden Korruptionsdelikte im Sinne einer dreigliedrigen Deliktssystematik (Bestechung - Vorteilszuwendung - Klimapflege) es ermöglichen, Vorteilszuwendungen an ausländische Amtsträger für konkretes pflichtgemässes Verhalten anders zu behandeln (nämlich für strafbar zu erklären) als reine Klimapflege.

3.7. Beibehalt des Erfordernisses der beidseitigen Strafbarkeit

Der Vorschlag, für die Verfolgbarkeit von im Ausland begangenen Bestechungshandlungen an der Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit festzuhalten, wurde kaum diskutiert. Die zwei Vernehmlassungsteilnehmer, die dazu Stellung nehmen⁴¹, begrüssen den Vorschlag ausdrücklich.

4. Weitere Anregungen und Bemerkungen

4.1. Definition des nicht gebührenden Vorteils (Art. 322^{decies} VE-StGB)

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer haben Bemerkungen zu Art. 322^{decies} VE-StGB angebracht⁴². Vier von ihnen kritisieren die Formulierung von geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen als unpräzise⁴³. Dies könnte vor allem im Bereich der Privatbestechung kritisch sein (CVP, *economiesuisse*). Der Rechtssicherheit wegen sei deshalb die Abgrenzung zwischen dem Erlaubten und dem Nichterlaubten klarer zu definieren (CVP)⁴⁴, bzw. in den Erläuterungen zu präzisieren⁴⁵. *Economiesuisse* verweist diesbezüglich auch auf die fehlende gerichtliche Praxis. Gemäss ICJ-CH sollte das Kriterium der sozial üblichen Vorteile abgeschafft werden und dafür sowohl die Absicht der Parteien als auch der materielle Wert der Vorteile entscheidend sein. *PharmaSuisse* verlangt eine Verschärfung von Art. 322^{decies} Abs. 1 lit. a, insoweit dieser vorsieht, dass eine vertragliche Genehmigung die Strafbarkeit ausschliesst. Insbesondere die nachträgliche Genehmigung sollte gemäss *pharmaSuisse* nicht zulässig sein⁴⁶. Des Weiteren befürchtet JU, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung alltägliche Geschäftsaktivitäten illegal werden könnten. Für VSV stellt Art. 322^{decies} eine ungenügende Lösung dar, weil nur Rechtfertigungsgründe aufgeführt würden, deren Vorliegen im Rahmen eines Strafverfahrens zu prüfen sei und deshalb Strafuntersuchungen unnötigerweise eingeleitet werden müssten.

⁴⁰ Ähnlich auch UNIGE.

⁴¹ AG, VSV.

⁴² BL, JU, ZG, CVP, *economiesuisse*, SGV, BA, ICJ-CH, *pharmaSuisse*, SVDH, UNIBE, VSV.

⁴³ CVP, *economiesuisse*, SGV, SVDH.

⁴⁴ Ähnlich auch SGV und SVDH, welche aber die Vorlage als Ganzes ablehnen.

⁴⁵ BL, ZG.

⁴⁶ Ähnlich regt UNIBE an, dass zumindest eine Diskussion über eine allfällige Abschaffung der Privilegierung der vertraglich vom Dritten genehmigten Vorteile dringend erforderlich wäre.

4.2. Erhöhung des Strafmasses bzw. qualifizierter Tatbestand bei der Privatbestechung

VSV begrüsst explizit, dass der bisherige Strafraum für die Tatbestände der Privatbestechung erhalten bleibt und nicht unnötigerweise eine Geldwäschereivortat eingeführt wird.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer fordern hingegen eine Erhöhung des Strafmasses bzw. einen qualifizierten Straftatbestand bei schweren Fällen der Privatbestechung⁴⁷. Dabei wird eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren vorgeschlagen, damit die Privatbestechung als Verbrechen konzipiert ist und als Vortat zur Geldwäscherei in Frage kommt.

4.3. Weitere Vorschläge

Vier Vernehmlassungsteilnehmer fordern, in der vorliegenden Revision auch das Thema Whistleblowing mit einzubeziehen und fordern diesbezüglich einen wirksamen gesetzlichen Kündigungsschutz⁴⁸.

GPS fordert, im gleichen Zug auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungszuwendungen im Privatsektor zu beenden und das Steuerrecht dementsprechend anzupassen.

Die BA schlägt vor, die fakultative Bundeszuständigkeit auf die Privatbestechung auszudehnen. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch die Bestechung "fremder" Privater erfasst ist.

⁴⁷ GE, BA, UNIBE.

⁴⁸ LU, SP, SGB, UNIGE.